BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at

AML2-J-0730/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 7472) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Klaus Grünberger 21625 15. April 2021

Betrifft

Schonzeitenänderung für das Rebhuhn im Verwaltungsbezirk Amstetten

VERORDNUNG

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über die Schuss- und Schonzeiten beim Rebhuhn vom 25.7.2000, Zl. 9-J, wird aufgehoben.

Hinweis:

Bisher war im Bezirk Amstetten die Schusszeit des Rebhuhnes per Verordnung für den Zeitraum von 1. bis 30. November festgelegt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z. 19 der NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1-0 idF LGBI. Nr. 22/2021, ist die Schusszeit für das Rebhuhn nunmehr in dieser Verordnung selbst von **21. September bis 30. November** festgesetzt worden, womit eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben ist.

Rechtsgrundlage:

§ 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500-0 idF LGBI. Nr. 2/2020, iVm NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1-0 idF LGBI. Nr. 22/2021

Ergeht an:

23. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z.H. des Bürgermeisters, Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
- 2. Bezirksgeschäftsstelle des NO Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße 12, 3363 Hausmening
- 3. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 5. Marktgemeinde Ardagger, z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 7. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 8. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 9. Gemeinde Ennsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 10. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 11. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 12. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 13. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 14. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 15. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 16. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 17. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeister, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 18. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 19. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 20. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 21. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 22. Gemeinde St. Georgen am Reith, z. H. des Bürgermeisters, St. Georgen am Reith 58, 3344 St. Georgen am Reith mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen 24. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 25. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 26. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 27. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 28. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 29. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 30. Gemeinde Viehdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 3322 Viehdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 31. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313 Wallsee
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 32. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 33. Gemeinde Winklarn, z.H. der Frau Bürgermeister, Tanngrabenstraße 2, 3300 Winklarn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 34. Marktgemeinde Wolfsbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 35. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 36. Marktgemeinde Zeillern, z. H. des Bürgermeisters, Schlossstraße 2, 3311 Zeillern mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 37. Herrn Klaus Nagelhofer, Ried 1, 3313 Wallsee
- 38. Herrn Josef Jetzinger, Kirchfeld 36, 3321 Ardagger Stift
- 39. Herrn Markus Nadlinger, Kalkstechen 7, 3324 Euratsfeld
- 40. Herrn Kurt Zeillinger, Poschenhof 2, 3300 Winklarn
- 41. Herrn Andreas Schatzeder, Am Anger 30, 3353 Seitengstetten
- 42. Herrn Johann Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
- 43. Herrn Manfred Krieger, St. Johann/Engstetten 131, 3352 St. Peter/Au
- 44. Herrn Ing. Gerhard Marschall, Berghof 20, 3323 Neustadtl/Donau
- 45. Herrn Johann Aichberger, Eisenreichdornach 55a, 3300 Amstetten
- 46. Herrn Manfred Steinlechner, Markt 31, 3365 Allhartsberg
- 47. Herrn Leopold Schwaighofer, Unterm Hag 3, 3341 Ybbsitz
- 48. Herrn Hubert Blaimauer, Hauslehen 4, 3342 Opponitz
- 49. Herrn Klaus Hobiger, Dorf 48, 3344 St. Georgen/Reith
- 50. Herrn Hegeringleiter Karl Schönauer, Am Sonnenhang 6, 4300 St. Valentin mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren

Die Bezirkshauptfrau Mag. Gerersdorfer